



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Nr. 36/2009 vom 20. November 2009

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ - BPrakO/PuMa am Fachbereich 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Public Management
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ - BPrakO/PuMa**

**an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)**

vom 6. April 2009*

Gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 6. April 2009 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisphasen
- § 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte –
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumseinrichtungen
- § 6 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Muster einer Praktikumsbescheinigung

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19 Mai 2009

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“. Als Praktikumsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ ersetzt diese Praktikumsordnung geltende Rahmenpraktikumsordnungen.

(2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (BStO/PuMa) und die Prüfungsordnung (BPO/ PuMa) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Praxisphase

(1) Die Praxisphase besteht aus einem 14-wöchigen Pflichtpraktikum im 5. Semester.

(2) Das Pflichtpraktikum beginnt am 01. Oktober eines Jahres.

(3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

§ 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen

(1) Das Pflichtpraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“; es dient dem Erfahrungslernen in der Praxis.

(2) Ziel der Praxisphase ist eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Die Praxisphase soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin

(1) Ein Hochschullehrer (Praktikumsbeauftragter) oder eine Hochschullehrerin (Praktikumsbeauftragte) wird von der Gemeinsamen Kommission mit der Planung und Koordination der Praxisphase beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gemeinsame Kommission ist möglich.

(2) Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Akquisition von Praktikumsplätzen, die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung der Praxisphase sowie die Vertretung des Studiengangs gegenüber den Praktikumeinrichtungen.

(3) Den Studierenden wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praxisphase den Kontakt zu den Studierenden zu halten, diese zu beraten und mit ihnen Inhalte und Rahmenbedingungen des Praktikums zu reflektieren.

§ 5 Praktikumeinrichtungen

(1) Das Pflichtpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation zu absolvieren. Es kann in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zur öffentlichen Verwaltung, zur öffentlichen Wirtschaft oder zum Nonprofit-Sektor hat. In Ausnahmefällen kann das Pflichtpraktikum auf Antrag auch in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden, wenn der oder die Studierende bereits praktische Erfahrungen in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution nachweisen kann und das Praktikum den Zielen nach § 3 Abs. 2 entspricht.

(2) Die Tätigkeit in der Praktikumeinrichtung soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen als auch Sensibilität für die Besonderheiten öffentlicher und gemeinnütziger Organisationen erfordern.

- (3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (4) Ein Wechsel der Praktikums Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.
- (6) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt fest, ob ein Praktikumsplatz den Anforderungen nach Abs. 1 und 3 sowie § 3 Abs. 2 entspricht.

§ 6 Arbeitszeiten im Praktikum

- (1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikums Einrichtung üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten eine Teilzeitarbeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikums Einrichtung und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Auf das gesamte Praktikum bezogene Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten können bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes, für das der oder die Studierende erziehungsberechtigt ist, Fehlzeiten von bis zu 10 Arbeitstagen insgesamt akzeptiert werden.

§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und die Praktikums Einrichtung einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
- a) die Verpflichtung des oder der Studierenden
 - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
 - den Anordnungen der Praktikums Einrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
 - die für die Praktikums Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
 - b) die Verpflichtung der Praktikums Einrichtung
 - für jeden Praktikanten und jede Praktikantin in Absprache mit dem oder der Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin für die Dauer seines oder ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner in der Einrichtung zu benennen;
 - den Praktikanten oder die Praktikantin entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen;
 - dem Praktikanten oder der Praktikantin mit Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums sowie Arbeitsleistungen und Verhalten des Praktikanten oder der Praktikantin bezieht, und das ausweist, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde;
 - c) Art und Umfang einer Vergütung des Praktikanten oder der Praktikantin;
 - d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule. Der Praktikumsvertrag soll eine Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und der Praktikums Einrichtung enthalten, einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit nach § 17 Abs. 1 und 2 BPO/PuMa abzustimmen.

- (3) Die Vertragspartner und die Hochschule erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.
- (4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.
- (5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum

- (1) Zum Praktikum wird zugelassen, wer
 - a) die Basisprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ gemäß § 12 BPO/PuMa bestanden hat,
 - b) nicht mehr als einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums im 4. Studienplansemester zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - c) einen Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungs- und Praktikantenamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist beizufügen:
 - a) ein Praktikumsvertrag gemäß § 7 und
 - b) ein Praktikumsplan gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b).
- (4) Der oder die Praktikumsbeauftragte gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung des oder der Studierenden zum Pflichtpraktikum ab.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin stellt mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung fest, ob der Praktikumsplan eingehalten und das Praktikum im Sinne der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums trifft der oder die Praktikumsbeauftragte auf der Grundlage des von der Praktikumeinrichtung ausgestellten Zeugnisses und der Beurteilung durch den Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin.
- (3) Über ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum stellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums, zur Praktikumeinrichtung und zu den dort wahrgenommenen Aufgaben enthalten muss (Muster siehe Anlage).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungsblatt der HTW Berlin und der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

